

Landwirtschaftsgesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 18. Februar 2002

Lendi-Mels

Art. 14bis (neu):

Der Staat kann ergänzende Beiträge leisten an Strukturverbesserungsmassnahmen im Berggebiet und an Sömmerungsbetriebe. Die ergänzenden Beiträge entsprechen höchstens 50 Prozent der ordentlichen Staats- und Bundesbeiträge.

Randtitel:

1bis. Strukturverbesserung im Berggebiet und bei Sömmerungsbetrieben